

► Datenschutz

Anforderung eines Passfotos zum Abgleich mit Messfoto

| Das AG Landstuhl hat seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach Passfotos von einem einer Verkehrsordnungswidrigkeit Verdächtigen zum Abgleich mit dem Messfoto nicht angefordert werden dürfen, bevor der Betroffene erstmals mit dem Vorwurf durch die Bußgeldbehörde konfrontiert wird (8.1.20, 2 OWi 4211 Js 12883/19, Abruf-Nr. 215491). |

In diesen Fällen stellen die Gerichte aus Gesichtspunkten des Opportunitätsgrundsatzes die Verfahren ein. Denn es liegt ein erheblicher Verfahrensverstöß der Bußgeldbehörde gegen datenschutzrechtliche Vorschriften (§§ 22 Abs. 2 und 3 PassG bzw. § 24 Abs. 2 und 3 PAuswG) vor.

MERKE | Der Verstoß kann zwar den staatlichen Strafanspruch im konkreten Fall nicht an sich beseitigt. Er ist jedoch so erheblich im Sinne vorsätzlichen Vorgehens, dass eine Sanktionierung mittels der Rechts- und Regelfolgen der BKatV nicht vereinbar wäre (vgl. a. AG Schleswig VA 19, 110; AG Landstuhl DAR 15, 710).

► Prozessrecht

Abwesenheitsverhandlung im Bußgeldverfahren

| Wir haben u. a. in VA 19, 166 und 203 über die in Zusammenhang mit dem sog. Entbindungsantrag (§ 73 Abs. 2 OWiG) und der Abwesenheitsverhandlung (§ 74 Abs. 1 OWiG) bestehenden Praxisproblemen berichten. Zu dem Themenbereich liegen zwei Entscheidungen des OLG Frankfurt a. M. vor. |

Zum einen nimmt das OLG Frankfurt a. M. zur Verletzung des rechtlichen Gehörs Stellung (25.5.20, 1 Ss OWi 464/20, Abruf-Nr. 217109). Die Betroffene hatte im Vorfeld der Hauptverhandlung, zu der weder sie noch der Verteidiger erschienen war, über ihren Verteidiger mehrere verschiedene Anträge gestellt und zum Verfahren vorgetragen. Sie hatte insbesondere Einwendungen bezüglich der ihr zur Last gelegten Geschwindigkeitsmessung vorgebracht. Diese Anträge hatte das AG nicht in die Hauptverhandlung eingeführt. Das hätte aber gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 OWiG durch Mitteilung des wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in der Hauptverhandlung passieren müssen. In der Unterlassung liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

In der zweiten Entscheidung hat das OLG erneut darauf hingewiesen, dass das AG nach § 73 Abs. 2 OWiG den Betroffenen von seiner Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden muss, wenn dieser seine Fahrereigenschaft eingeräumt und im Übrigen angekündigt hat, sich in der Hauptverhandlung nicht weiter zur Sache zu äußern (29.6.20, 3 Ss OWi 422/20, Abruf-Nr. 217110). Dies gilt nach Auffassung des OLG auch, wenn – wie hier – über ein Fahrverbot zu entscheiden war. Der Betroffene ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, an einer weiteren Aufklärung der persönlichen Verhältnisse mitzuwirken.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 215491



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 217109



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 217110